

### XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. März 2026

- Art. 58a Abs. 1 Bst. a:* unterstützt und fördert das Kind in seinem Entwicklungsprozess ab Geburt bis zum Eintritt in die Volksschule ~~und fördert seine motorischen, sprachlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten;~~
- Bst. b:* unterstützt werdende Eltern, Eltern und weitere Bezugspersonen darin, ein Umfeld zu schaffen, das der ~~physischen und psychischen~~ Entwicklung des Kindes förderlich ist;
- Bst. c:* Streichen.
- Art. 58c Abs. 1 Bst. a:* sorgt für ein bedarfsgerechtes, ~~ganzheitliches und qualitativ adäquates~~ Angebot der frühen Förderung.
- Bst. b:* ~~erstellt ein Konzept~~ erfasst ihren Bedarf zur frühen Förderung;
- Bst. c:* gewährleistet einen vorschulischen Erstkontakt mit einer Fachperson im Bereich der frühen Kindheit für alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder ~~am Ende des zweiten oder am Anfang~~ während des dritten Lebensjahrs.
- Art. 58d Abs. 1 Bst. a:* fokussiert auf den Stand der für den Eintritt in die Volksschule relevanten sprachlichen Kompetenzen des Kindes und einen allfällig notwendigen Förderbedarf;